

# **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 09.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Verbandsgemeinde führt den Namen Westliche Börde.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Verbandsgemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:  
Blasonierung: „In Silber eine schwarzgefugte rote Mauer mit neuen Zinnen in Spaltung mit einem blauen Wellenstab; Feld 1 und 4 eine rote Zuckerrübe, Feld 2 und 3 ein mit rotem Hammer schräggekreuzter roter Schlüssel“.
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Westliche Börde – Landkreis Börde“.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Verbandsgemeinderat**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des

Verbandsgemeinderates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
4. Verträge der Verbandsgemeinde mit Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 30.000,00 € überschreiten,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Verbandsgemeinde und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 30.000,00 € überschreiten,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

#### **§ 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
  - den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Schul- und Sozialausschuss
  - den Bau- und Brandschutz- und Umweltausschuss.



entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.

## **§ 8 Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Verbandsgemeindebürgermeister**

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 Abs. 3 KVG LSA übertragen:

1. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1- 5 genannten Rechtsgeschäft, sofern im Einzelfall der Vermögenswert von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Entscheidungen über die in § 4 Nr. 6 genannten Rechtsgeschäfte werden dem Bürgermeister nur für einen Vermögenswert von bis zu 500,00 € übertragen,

3. die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeverordnung (VgV), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
4. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.),
5. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune in den Entgeltgruppen 1 – 10 TVöD und S 2 – S 9 TV für den Sozial- und Erziehungsdienst.
6. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 12**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Dies gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

#### **§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Internetadresse [www.bekanntmachung.westlicheboerde.de](http://www.bekanntmachung.westlicheboerde.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

- (2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)  
 Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus  
 Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1  
 Gemeinde Ausleben, OT Otleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)  
 Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)  
 Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)  
 Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (gegenüber Parkplatz Verwaltungssitz)  
 Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)  
 Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg  
 Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg  
 Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg  
 Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche  
 Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude Marktstr. 7 in 39397 Gröningen oder in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig entsprechend der Verwaltungskostensatzung kopiert werden.

- (3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen und der Außenstelle des Verwaltungsamtes, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter der Internetadresse <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile für die Städte Gröningen und Kroppenstedt im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde in Gröningen, Marktstraße 7, und für die Gemeinden Am Großen Bruch und Ausleben in der Außenstelle des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde in der Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26, während der Dienststunden durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter der

Internetadresse <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages eingestellt. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Bekanntmachung wird unverzüglich unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen sowie der Außenstelle der Verwaltung, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. spätestens am dritten Tag vor der Sitzung. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz digital verfolgt werden kann.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gem. Abs. 2 hingewiesen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 22 in 39397 Gröningen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## **VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 06.10.2022 außer Kraft.



